

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

N: 101.

Mittwoch, 3. Mai 1905 abends.

58. Jahre.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch meinen Lager frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabrechnung werden angenommen. Einzelheftverkauf für die Nummer des Wochenbezugs bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterich in Riesa. — Geschäftsstelle: Postamtstraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft findet sich veranlaßt, das von ihr bereits früher durch öffentliche Bekanntmachung vom 20. Juni 1884 (Nr. 75 des Riesaer Amtsblattes vom Jahre 1884) ausgesprochene Verbot des Zigarettenrauchens und des Rauchens aus offenen Pfeifen in Waldungen hiermit in Erinnerung zu bringen mit dem Bemerkten, daß auch das Wegwerfen von Zigarettenresten, das Auskipfen von Pfeifen, ingleichen das Anginiden und beziehentlich Wegwerfen von Zündhölzchen und Zündschwamm in Waldungen außerhalb der öffentlichen Fahrstraßen hiermit ausdrücklich verboten und an den Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet werden wird. Das Rauchen aus geschlossenen Pfeifen bleibt bis auf weiteres gestattet.

Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 309 des Reichsstrafgesetzbuchs derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit einen Waldbrand oder einen Brand von Feldfrüchten herbeiführt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft wird und daß es nach § 368, deselben Gesetzbuchs bei Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen verboten ist, an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Halde Feuer anzuzünden.

Großenhain, am 2. Mai 1905.

Königliche Amtshauptmannschaft.

1383 E.

Dr. Uhlmann.

B.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 3. Mai 1905.

— Nichtamtlicher Bericht über die Sitzung des Stadtverordnetenkollegiums Dienstag, den 2. Mai 1905. Anwesend: Vorsteher Herr Oberamtsrichter Heltner und die Herren Thost, Fischer, Fröhlich, Krichmar, Müller, Rißke, Köhlich, Oehmichen, Komberg, Schmauder, Schneider, Schüle, Starke, Wolf und Zänder, sowie Herr Bürgermeister Dr. Lehne; die Herren Braune und Schönherz fehlten entschuldig. Unter Vorsitz des Herrn Oberamtsrichter Heltner wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt:

1. Das von dem Rächter des zur Schlossbrauerei gehörigen Bierkeller am Elblai eingereichte Gesuch um Ermäßigung des nach dem abgeschlossenen Pachtvertrage auf jährlich 700 M. festgesetzten Pachtzinses auf jährlich 500 Mark hatte dem Kollegium bereits in der letzten Sitzung zur Entschliebung vorgelegen, war jedoch mangels genügender Begründung von der Tagesordnung abgesetzt worden, um vorerst noch weitere Erörterungen in der Sache anzustellen. Nach längerer Debatte wird der Ratsbeschluss, nach welchem dem Gesuchsteller der zu zahlende Pacht für das laufende Jahr auf 500 M. ermäßigt werden soll, zur Abstimmung gebracht und von dem Kollegium Zustimmung erteilt.

2. Zu dem Entwurf der neuen Sparkassenordnung, welcher von dem Kollegium in der Sitzung vom 21. Februar d. J. beraten und genehmigt worden ist, machen sich nach dem Vorschlag des Königl. Ministeriums des Innern mehrere Ergänzungen redaktioneller Natur nötig. Der Rat hat entsprechenden Beschluss gefasst und das Kollegium erteilt zu demselben keine Zustimmung.

3. Von dem Ratsbeschluss vom 27. vor. Mts., die Kasanienstraße künftig als Goethe-Strasse und die Bergstraße als Schiller-Strasse zu bezeichnen, nimmt das Kollegium Kenntnis.

4. Fortsetzung der Beratung des Ortsgesetzes über die Bebauung eines Teiles der Flur Riesa (innere Stadt) und die Uebernahme von Anliegerleistungen auf die Stadtkasse. Der Ortsgesetz-Entwurf wird nach längerer Debatte mit einigen Abänderungsanträgen genehmigt. — Nach Vortlesen und Mitvollziehung des Protokolls erfolgte 9 Uhr Schluss der Sitzung.

— Unser Realprogymnasium umfasst von Ostern 1905 an Sexta bis Untersekunda; außer diesen Klassen besteht noch eine 1. Realklasse. Die Schülerzahl der Sexta beträgt im neuen Schuljahre 42, die der ganzen Anstalt 156. Die Schüler der Untersekunda werden Ostern 1906 die Reifeprüfung hier ablegen.

— Eine Zusammenkunft ehemaliger „103er“, von denen bekanntlich auch hier eine Freie Vereinigung besteht, findet am 28. d. M. in Meissen statt (wohl irrthümlich wurde in verschiedenen Zeitungen für genannten Tag eine Zusammenkunft der „133er“ gemeldet).

— Ueber die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer hat der Bundesrat eingehendere Ausführungsbestimmungen getroffen. Personen des Unteroffizier- und Mannschaftenstandes des Feldheeres, der Erstab- und Besatzungsgruppen aller Waffen und der Marine sind im allgemeinen als Kriegsteilnehmer anzusehen, wenn sie in dem Feldzug 1870/71 oder in einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben. Hiernach gehören vom Jahre 1864 die, welche in der Zeit vom 1. Februar bis zum 2. August die sächsische Grenze von Schlesien zu kriegerischen Zwecken überschritten haben. Für 1866 ist die Zeit vom 15. Juni bis 2. August, für 1870/71

die Zeit vom 16. Juli bis zum 2. März angesetzt. Bei der Marine beginnt die Zurechnung schon mit dem 27. Juni 1849, an dem das Geschütz des für den Kriegszweck ausgerüsteten Postdampfschiffs „Preussischer Adler“ mit der dänischen Kriegsbriegg „Ste. Croix“ stattgefunden hat. Für 1864, 1866 und 1870/71 sind die Schiffe genannt, deren Besatzungen in betracht kommen.

— Für Geschäftsleute, die mit England arbeiten und vorkommendenfalls auch in England Prozesse führen müssen, macht die Deutsche Rechtsanwaltszeitung Nr. 3 auf folgenden aufmerksam. Es ist ratsam, Prozesse in England durch Deutsche, aber mit englischen Verhältnissen vertraute Rechtsanwälte einleiten und beaufsichtigen zu lassen. Die englischen „Anwälte“ sind, anders als in Deutschland, scharf von den akademisch vorgebildeten „Advokaten“ zu unterscheiden. Sie müssen diesen Advokaten stets die eigentliche Führung der Prozesse überlassen und besorgen nur die geschäftlichen Vorbereitungen. Die englischen „Anwälte“ seien daher „meist“ in allererster Linie auf ihren eigenen Nutzen bedacht. Sie raten daher von Prozessen mit schlechten Aussichten nicht ab und machen auch den Parteien keine genauen Anschläge über die voraussichtlichen Kosten. Dies sei sowohl die Erfahrung der englischen Geschäftswelt wie derjenigen deutschen Firmen, die längere Zeit mit englischen Anwälten gearbeitet haben. Die Mehrkosten, die durch Zuziehung eines deutschen Anwalts entstehen, werden reichlich dadurch aufgewogen, daß den rechtsuchenden Firmen ausschließliche und zweifelhafte Prozesse erspart bleiben und daß der englische Anwalt einer sachverständigen Kontrolle unterworfen werde, welche die englischen Projektionen auf das notwendigste beschränke.

— Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht das Gesetz über Aenderung der Wehrpflicht. Danach gehört jeder wehrpflichtige Deutsche 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr 1. Aufgebots und sodann bis 31. März des Kalenderjahres, in dem er das 39. Lebensjahr vollendet, der Landwehr 2. Aufgebots an. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Truppen verpflichtet. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, die freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie, welche pflichtgemäß im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen im der Landwehr 1. Aufgebots nur drei Jahre. Mannschaften der Landwehrintanterie können während ihrer Dienstzeit in der Landwehr 1. Aufgebots zweimal zu besonderen, aus Mannschaften des Beurlaubtenstandes gebildeten Formationen auf 8 bis 14 Tage einberufen werden. Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Übungen nicht herangezogen. Die Landwehrmannschaften aller übrigen Waffengattungen üben in demselben Umfange wie die der Infanterie. Die Zeit für die Übungen der Personen des Beurlaubtenstandes ist unter möglicher Berücksichtigung der Interessen der bürgerlichen Berufskreise, namentlich der Ernteverhältnisse, festzusetzen. — Das Gesetz trat am 1. April mit Rückwirkung in Kraft.

— Die ersten Münzen mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Königs Friedrich August werden voraussichtlich im Laufe des nächsten Monats in der Königl. Sächs. Münze, die sich in Muldenhütten befindet, geprägt und bald danach herausgegeben werden. Die Herstellung der Bildnisstempel für Münzen ist weit schwieriger, als man allgemein glaubt. Das Bildnis für die Münzen ist zunächst auf photographischem Wege im scharfen Profil aufgenommen worden. Nach diesem Bilde stellt der

Königl. Münzgraveur Herr Barbudsch die Prägestempel mit der peinlichsten Sorgfalt her. Da die sächsische Münze, welche 7 Prozent sämtlicher im Deutschen Reich zu schaffenden Münzen anfertigt, tagtäglich im Betriebe ist, um den Bedarf decken zu können, so müssen die bis zur Fertigstellung des Bildes des neuen Landesherren zur Prägung kommenden Geldstücke mit dem Bilde des vorher regierenden Fürsten, also gegenwärtig noch mit dem Bilde des verstorbenen Königs Georg, versehen werden. Infolge des Umstandes, daß die Stempel mit dem Bilde König Augusts noch nicht vollendet sind, konnte auch König August bei dem Besuche der Münze durch den Monarchen keine entsprechende Erinnerungsmünze geschlagen werden. Zunächst sind Doppeltkronen, also Zwanzigmarksstücke, mit dem Bildnisse des Königs Friedrich August von Sachsen zu erwarten.

— Der Ausschuss des nationalliberalen Landesvereins für das Königreich Sachsen hielt am Sonntag in Chemnitz eine Sitzung ab, die aus allen Teilen des Landes gut besucht war. Den Hauptgegenstand der Beratungen bildete der Wahlaufruf der Partei für die bevorstehenden Landtagswahlen, sowie eine programmatische Kundgebung zu der nach dem Abschluss der Handelsverträge geschaffenen wirtschaftspolitischen Lage. Zur endgültigen Redigierung beider Kundgebungen wurde eine Kommission von fünf Mitgliedern gewählt. Es erfolgten hierauf Berichte aus den einzelnen in Angriff genommenen Landtagswahlkreisen, wobei u. a. betont wurde, daß die Partei in den Wahlkampf geschloffen einträte und in der Richtererneuerung des Kartells einig sei.

— Der Landesverein der freisinnigen Volkspartei im Königreich Sachsen hält seine Hauptversammlung Sonntag, den 21. Mai, hier in Riesa ab. Am 20. Mai abends halb 9 Uhr wird eine öffentliche Versammlung abgehalten, zu der Mitglieder der Fraktion der freisinnigen Volkspartei ihr Erscheinen zugesagt haben.

— Nach § 29 der Postordnung dürfen bei den Posthilfsstellen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthilfsstellen, die zur Annahme von Paketen ermächtigt sind, auch gewöhnliche Pakete eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreib- und Wertsendungen sowie von Postanweisungen gehört zwar nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen der Posthilfsstellen, doch können im Einverständnis mit ihren Inhabern auch solche Sendungen, im einzelnen bis zum Wertbetrage von 800 M., bei den Posthilfsstellen zur Weitergabe an die Landbriefträger niedergelegt werden. In ähnlicher Weise wie dies für die Landbriefträger hinsichtlich der auf ihrem Bestellgange angenommenen Sendungen vorgeschrieben ist, haben auch die Inhaber der Posthilfsstellen die bei ihnen eingelieferten Pakete, Wert- und Einschreibsendungen sowie Postanweisungen in ihr Annahmehandbuch einzutragen. Dagegen, daß dies geschieht, kann sich der Einkäufer selbst überzeugen; er ist indessen auch befugt, die Eintragung in das Annahmehandbuch selbst zu bewirken. Die gleiche Berechtigung steht ihm hinsichtlich der dem Landbriefträger mitzugegebenden Sendungen zu. Im allseitigen Interesse empfiehlt es sich, von dieser Befugnis regelmäßig Gebrauch zu machen. Dabei ist jedoch besonders zu bemerken, daß die Landbriefträger Gelbbeträge, welche durch Postanweisung übermittelt werden sollen, nur dann vom Publikum annehmen dürfen, wenn ihnen zugleich die ausgefüllte Postanweisung übergeben wird.

— Ein trockener Sommer soll uns wieder bevorstehen, und zwar auf Grund einer alten Wetterregel, welche Trockenheit vorher sagt, falls im Frühjahr die Höhe vor der Höhe Blätter treibt.

— Gräba, 3. Mai. Die bisher durch Herrn Baumeister Selbhaar in kleinerem Maßstab betriebene Ansbauung des in hiesiger Flur gelegenen Granitbruchs soll dem Vernehmen nach in den nächsten Tagen wieder geöfnet werden.

gute Pflanz
le Exp. d. H.
werden
ger Zeit be-
den
Woin
gerie von
R. r.
und 3 M.
rräder
tliche Zube-
iefert billigt.
Cromo.
ed 523.
log gratis.
errichtet
die
nk
zu Riesa,
anerkennt
u wollen.
soof
na.
apfzigele
r Helm G. m.
chstein.
ala.
rke A.-G. vorm.
y in Forberge.
a. E., G. m.
rodukte
in 2 Sorten
in 2 Sorten
genfleie
engschale
engriestleie
Schrot
zu Geflügel-
uantin-Mais,
Gerste, den
für Fühner,
Fühnerfutter,
allerbilligsten
fert bei Be-
haus
essor,
pitz.
vel
eficht, rofiges,
den, weisse,
und blendend
dies wird er-
h.
milch-Seife
., Radebent
tedenpferd.
S. Grunide,
ohn, Colar
neuscheln, in
o.
a, starkes
um
und durch in
die viel benutzt
Mustern, z. B.
son-, moiré- und
5.
billig
Mark per 1/2 Mtr.
nd 4 Mark
bis 2.60
hemnitz.
gen franco
ang.
rtime arben.